



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZRAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) ~~68 73 05 28 28~~ 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 815.930/1-DSR/89

Mag. WETTER, Kl. 2544

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anzuführen.

Bundesgesetz über die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft

Stellungnahme des Datenschutzrates

An das Präsidium
des Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	55 - GE 9 PP
Datum:	28. SEP. 1989
Verteilt	29. Sep. 1989 <i>Post</i>

A. Hohaus

Der Datenschutzrat erlaubt sich, in der Beilage die gegenüber dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft abgegebene Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen

4. September 1989
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Riesinger



REPUBLIK ÖSTERREICH
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0 22 2) ~~66 15 28 25, 25 28~~ 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900

GZ 815.930/1-DSR/89

Bundesgesetz über die Bundeskammer
für Land- und Forstwirtschaft

Stellungnahme des Datenschutzrates

Mag. WETTER, Kl. 2544
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 W i e n

Zu dem mit do. Zl. 11.520/01-I A/89 übermittelten Entwurf eines
Bundesgesetzes über die Bundeskammer für Land- und
Forstwirtschaft vom 26. Juni 1989 hat der Datenschutzrat in
seiner Sitzung am 4. September 1989 folgende

S t e l l u n g n a h m e

beschlossen:

A. Allgemeines:

1. Generell ist zu bemerken, daß die gesetzliche
Aufgabenbeschreibung in weiten Bereichen so generell
umschrieben ist, daß eine Zuordnung der dafür notwendigen
Daten nicht möglich sein kann. Insbesondere wäre eine nähere
Konkretisierung der in § 1 Abs. 1 leg cit aufgezählten
"wirtschaftlichen, rechtlichen, gesellschaftlichen, sozialen
und kulturellen Interessen" von Bedeutung.
2. Weiters ergibt sich im Vergleich mit anderen Kammern, daß
die Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft ermächtigt
werden soll, auch Daten von Nichtmitgliedern zu erheben

- 2 -

(z.B. von Landwirten). Mitglieder der Bundeskammer für Land- und Forstwirtschaft selbst, wie z.B. die Landwirtschaftskammern (siehe § 8 Z. 1 leg cit), sind hingegen wiederum nicht Betroffene im Sinne des Datenschutzgesetzes.

B. Zu einzelnen Bestimmungen:

3. Die Formulierung "...und hiefür wichtige Informationen auszutauschen..." in § 4 Abs. 1 Z. 4 des Entwurfes stellt eine zu generelle Umschreibung dar, die es offen läßt, um welche Informationen (Daten) es sich hiebei handelt, ob diese automationsunterstützt verarbeitet werden und in welcher Form der Austausch stattfindet. Ungeregelt ist auch, ob durch diese Bestimmung auch ein Austausch von LFBIS-Informationen zulässig sein soll. Schließlich beinhaltet diese Bestimmung eine bisher unübliche Durchbrechung des wichtigen datenschutzrechtlichen Grundsatzes, daß Daten aus dem öffentlichen Bereich (Verwaltung) nicht an private Rechtsträger übermittelt werden sollen. Eine derartige Ausnahme bedürfte einer exakten Umschreibung der Übermittlungsbedingungen.

Eine nähere Konkretisierung ist daher für diese Bestimmung unbedingt erforderlich. Sie entspricht in ihrer derzeitigen Fassung nicht dem Grundsatz der ausreichenden gesetzlichen Determinierung im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 1 des Datenschutzgesetzes.

4. Abgesehen von den oben unter Punkt 1. und 2. geäußerten grundsätzlichen Bedenken und dem auch für diese Bestimmung geltenden, unter Punkt 3. relevierten Problem des Verhältnisses zum LFBIS regt der Datenschutzrat an, die in § 24 des Entwurfes vorgesehene Ermittlungs- und Übermittlungsermächtigung gemäß §§ 6 und 7 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978 idF BGBl.Nr. 370/1986,

- 3 -

zu präzisieren und Datenarten und Betroffenenkreise ausdrücklich zu nennen (vgl. dazu das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 18. März 1985, GZ 810.099/1-V/1a/85).

Zu diesem Beschluß hat der Vertreter der Bundeswirtschaftskammer, Dr. DUSCHANEK, folgendes Minderheitsvotum abgegeben:

Der Erledigungsentwurf verkennt die spezifische Eigenart der Aufgabenstellung und Funktionsweise beruflicher Selbstverwaltung, wenn eine nähere Konkretisierung der in § 1 Abs. 1 des Gesetzesentwurfes aufgezählten "wirtschaftlichen, rechtlichen, gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen" verlangt wird. Aus der Ausgestaltung und Vollziehung der Rechtsgrundlagen anderer Einrichtungen der beruflichen Selbstverwaltung (Handelskammergesetz 1946 und Arbeiterkammergesetz 1954) ist bekannt, daß sich die umfassenden Aufgabenstellungen der Kammern einer präzisen gesetzlichen Determinierung entziehen und daher in diesem Bereich eine differenzierte Sicht des verfassungsmäßigen Legalitätsprinzips geboten ist. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die grundsätzliche Zweckbestimmung des § 1 Abs. 1 durch die näheren Festlegungen des sachlichen Wirkungsbereiches in § 4 des Entwurfes mit zahlreichen detaillierten Hinweisen angereichert wird. Meines Erachtens hätte daher Pkt. 1 der Stellungnahme zu entfallen.

Gegen die Bemerkungen unter Pkt. 2 der Stellungnahme bestehen keine Einwände. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, daß auch andere Kammern befugt sind, im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Ermächtigungen (vgl. § 107 a HKG, § 35 a AKG) Daten von Nichtmitgliedern zu ermitteln und zu verarbeiten.

Aus den bereits oben angeführten Gründen kann auch der im Pkt. 4 der Stellungnahme geäußerten Kritik an der im § 24 des Gesetzesentwurfes vorgesehenen Ermittlungs- und

- 4 -

Übermittlungsermächtigung nicht beigetreten werden. Ebenso wie sich der Aufgabenbereich einer Interessenvertretung nicht detailliert präzisieren läßt, entziehen sich auch die zur Unterstützung dieser Tätigkeit notwendigen Ermittlungs-, Verarbeitungs- und Übermittlungsvorgänge einer genaueren gesetzlichen Determinierung. Auch Pkt. 4 der Stellungnahme hätte daher zu entfallen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden in einem dem Präsidium des Nationalrates Übermittelt.

4. September 1989
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
VESELSKY

Für die Echtheit
der Ausfertigung

